

Sanierungsmassnahmen

Einleitung:

Die Kammer der Pensionskassenexperten empfiehlt ihren Mitgliedern, bei einer deutlichen Abnahme des Deckungsgrades einer Vorsorgeeinrichtung, also bei drohender, vermuteter oder festgestellter Unterdeckung die nachfolgend aufgeführten Überlegungen und Massnahmen zu berücksichtigen.

Gesetzliche und reglementarische Grundlagen:

Nach Art. 65 BVG müssen die Vorsorgeeinrichtungen jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können. Die Vorsorgeeinrichtungen regeln deshalb das Beitragssystem und die Finanzierung so, dass die reglementarischen Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.

Besteht in der Vorsorgeeinrichtung eine Unterdeckung so muss sie die Deckungslücke selbst beheben. Der Sicherheitsfond tritt erst dafür ein, wenn sie zahlungsunfähig ist (BVV2 Art. 44). Die Vorsorgeeinrichtung muss die Aufsichtsbehörde über Deckungslücken und über die ergriffenen Massnahmen unterrichten.

Verfügt eine Vorsorgeeinrichtung in ihren Reglementen über Bestimmungen, welche Deckungslücken und/oder Sanierungsmassnahmen betrifft, sind diese in erster Priorität zu berücksichtigen.

Feststellung der Deckungslücke im Sinne von Art 44 BVV2:

Die Kammer der Pensionskassenexperten empfiehlt ihren Mitgliedern, zur Feststellung einer Deckungslücke im Sinne von Art. 44 BVV2 sich an das Merkblatt der Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich zu halten. Darin wird der Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung wie folgt definiert:

$$\frac{PV \times 100}{V} = \text{Deckungsgrad in \%}$$

Wobei für PV gilt: Die gesamten Aktiven per Bilanzstichtag zu Marktwerten bilanziert vermindert um Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung und Arbeitgeberbeitragsreserven. Das PV wird jedoch zur Bestimmung des Deckungsgrads nicht vermindert um die Wertschwankungsreserve.

Wobei für V gilt: Versicherungstechnisch benötigtes Vorsorgekapital per Bilanzstichtag (Spar- und Deckungskapitalien) einschliesslich benötigter Verstärkungen (z.B. für steigende Lebenserwartung).

Eine meldepflichtige Deckungslücke im Sinne von Art. 44 BVV2 liegt nur vor, wenn der so ermittelte Deckungsgrad unter 100% zu liegen kommt.

Deckungsgrad ist grösser als 100%:

Liegt der Deckungsgrad über 100%, ist zu prüfen ob allenfalls ein Reservedefizit besteht.

Ein Reservedefizit bzw. eine eingeschränkte Risikofähigkeit besteht, wenn die Wertschwankungsreserven für Anlagerisiken und/oder allfällige zusätzlich benötigte versicherungstechnische Rückstellungen unterhalb der vom Stiftungsrat bestimmten Sollgrössen liegt. In diesem Fall ist die Vorsorgeeinrichtung gehalten Dispositionen zu treffen, damit die Sollgrössen der Rückstellungen mittelfristig wieder erreicht werden können.

Besteht kein Reservedefizit, ist kein unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben. Die versicherungstechnische Überprüfung erfolgt im vom Stiftungsrat gewählten Rhythmus. Die Kammer der Pensionskassenexperten empfiehlt eine jährliche Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung.

Deckungsgrad ist kleiner als 100%, es liegt somit eine Deckungslücke vor:

Der Deckungsgrad kann verschiedene Höhen erreichen. Wir unterscheiden zwei Möglichkeiten:

- Es besteht nur eine geringe Unterdeckung: Der Deckungsgrad liegt zwischen 90% und 100%.
- Es besteht eine erhebliche Unterdeckung: Der Deckungsgrad liegt tiefer als 90%.

Die obigen Grenzen stellen Richtgrössen dar, die den Gegebenheiten der Vorsorgeeinrichtung anzupassen sind. Dies kann insbesondere bei einer jungen Vorsorgeeinrichtung mit sehr geringem Rentnerbestand angezeigt sein. Ausschlaggebend für die Beurteilung, wie bedeutend die Unterdeckung ist, ist nicht der Deckungsgrad in absoluten Zahlen, sondern dessen tendenzielle Entwicklung. In jedem Falle ist der Aufsicht die Unterdeckung anzuzeigen. Ebenfalls ist der Aufsicht ein Bericht über die getroffenen Massnahmen zu unterbreiten.

Geringe Unterdeckung (der Deckungsgrad liegt zwischen 90-100%):

Wird die Deckungslücke vom Stiftungsrat und vom Experten als gering betrachtet, so ist vom Experten die langfristige Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung mittels einer gründlichen Analyse zu prüfen. Stimmt die langfristige Finanzierung mit den anwartschaftlichen und laufenden Leistungen überein, so kann davon ausgegangen werden, dass bei einer fundierten und ursprünglich auf die Risikofähigkeit der VE abgestimmten Anlagestrategie mittelfristig ein Deckungsgrad von 100% erreicht wird. Alle zweckmässigen und sinnvollen Korrekturmassnahmen sind zu ergreifen. Ist eine weitere Verschlechterung der Lage wahrscheinlich sind weiter-

gehende Sanierungsmassnahmen, insbesondere die im nachstehenden Absatz „Sanierungsmassnahmen“ genannten Möglichkeiten einer Zusatzfinanzierung allenfalls notwendig. Die weitere Entwicklung muss aber genau beobachtet werden. Der Experte berät den Stiftungsrat über das Vorgehen und die nächsten Schritte. Er legt mit dem Stiftungsrat die Korrekturphase fest, in welcher die volle Deckung wieder erreicht werden soll (z.B. bis 5 Jahre).

Erhebliche Unterdeckung (der Deckungsgrad liegt tiefer als 90%):

Sanierungsmassnahmen sind unumgänglich und sofort einzuleiten. Der Experte schlägt dem Stiftungsrat die zu treffenden Massnahmen vor. Er verweist auf die Dringlichkeit der einzuleitenden Massnahmen.

Es wird in der Regel kaum genügen, ohne tiefgreifende Massnahmen die Vorsorgeeinrichtung zu sanieren. Eine Lastenverteilung einzig auf die aktiven Versicherten wird nur in wenigen Fällen zum Erfolg führen. Alle Destinatäre (aktive Versicherte und Rentenbezüger) müssen zur Sanierung ihren Beitrag leisten. Je nach konkreter finanzieller Situation ist auch eine Reduktion der erworbenen Ansprüche (Freizügigkeitsleistung, laufende Renten) in die Überlegung mit einzubeziehen.

Der Experte legt mit dem Stiftungsrat die Sanierungsperiode fest (z.B. bis 8 Jahre).

Sanierungsmassnahmen:

Die Kammer der Pensionskassenexperten empfiehlt ihren Mitgliedern, die finanziellen Auswirkungen der Sanierungsmassnahmen auf alle Destinatäre der Vorsorgeeinrichtung angemessen zu verteilen.

Alle Möglichkeiten einer Zusatzfinanzierung sind zu prüfen. Diese kann einmalig, temporär oder wiederkehrend sein. Es ist auch möglich, dass die Firma temporär oder unwiderruflich ihren Anspruch auf die Arbeitgeberbeitragsreserve der Vorsorgeeinrichtung abtritt.

Die Möglichkeit einer Zusatzfinanzierung der Firma und der Mitarbeiter ist in Betracht zu ziehen bevor die Leistungen gekürzt werden müssen. Der Beitrag der Mitarbeiter kann z.B. auch durch eine Kürzung der im laufenden Jahr zu erwerbenden Ansprüche abgegolten werden. Dazu könnte in einem Beitragsprimatplan z.B. eine Nullzinsrunde unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. In einem Leistungsprimatplan würde nur ein Teil der im betreffenden Versicherungsjahr planmässigen Rente erworben (z.B. 1% anstatt 1.5% des versicherten Lohnes gemäss Plan oder die Höhe des versicherten Lohnes wird eingefroren).

Bei Reduktion der im laufenden Kalenderjahr zu erwerbenden Ansprüche der aktiven Versicherten muss immer kritisch überprüft werden, ob dadurch für die Rentner keine unangemessenen Vorteile entstehen. Eine Beteiligung der Rentner an den Sanierungsmassnahmen kann z.B. bestehen in der temporären Leistung eines Sanierungsbeitrags oder im temporären Verzicht auf die Ausrichtung von in der Vergangenheit erfolgten freiwilligen Rentenerhöhungen.

Je nach konkreter finanzieller und versicherungstechnischer Situation der Vorsorgeeinrichtung kann aufgrund der versicherungstechnischen Analyse der Vorsorgeeinrichtung eine Reduktion der erworbenen Ansprüche der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger unumgänglich sein. In Absprache mit der Aufsichtsbehörde ist das weitere Vorgehen zu klären.

Die 100% Deckung sollte in jedem Fall innerhalb nützlicher Frist wiederhergestellt werden. Die Einhaltung des Sanierungsplanes wird jährlich überprüft.

Dezember 2002